

Förderrichtlinie:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Mobilität –
Radverkehrsanlagen und -infrastruktur

Art der Projekte:

Ausbau des Radwegenetzes einschließlich Bau begleitender Radverkehrsinfrastruktur zur Verbesserung des Infrastrukturangebotes und nachhaltigen Reduzierung der CO₂-Emissionen

Gegenstand der Förderung:

- Neu- und Ausbau von Radverkehrsanlagen
- Gehwege mit dem Zusatz „Radfahrer frei“
- Einrichtung von Fahrradstraßen
- Errichtung begleitender Radverkehrsinfrastruktur (z. B. Bike&Ride-Anlagen, Fahrradabstellanlagen, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder, Wegweisungs- und Beschilderungssysteme usw.)

Antragsberechtigte:

Kommunen, soweit sie Baulastträger des Fördergegenstandes sind

Höhe der Förderung: 90 Prozent

Projektlaufzeit: bis zum 30. Juni 2022

Wie bewerbe ich mich um eine Förderung?

Antragsformulare erhalten Sie beim Landesverwaltungsamt (LVwA) oder zum Download unter:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaftsbauwesen-verkehr/verkehrswesen/foerderung-radwege/>

Anträge zur Aufnahme in das Förderprogramm können **bis zum 31. März eines jeden Jahres** (letztmalig am 31. März 2021) beim

Landesverwaltungsamt
Referat 307 (Verkehrswesen)
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

eingereicht werden.

Auf den oben genannten Internetseiten erhalten Sie **weitere Informationen**, unter anderem die Richtlinie und das Musterberechnungsverfahren mit dem Excel-Tool für den CO₂-Nachweis. Für weitere Auskünfte und Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiter des LVwA zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des LVwA.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Stand

November 2018

Gestaltung | Druck

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 37

EFRE

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.

www.europa.sachsen-anhalt.de

FÖRDERUNG NACHHALTIGE MOBILITÄT

Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur
Förderung nachhaltiger
Mobilität

Radverkehrsanlagen
und -infrastruktur

Sachsen-Anhalt ist ein Fahrradland

Bei der Fahrradnutzung belegen wir im bundesweiten Vergleich einen der ersten Plätze. Immer mehr Menschen verzichten aus Gründen des Umweltschutzes und der Gesundheitsförderung auf das Auto und steigen auf das Fahrrad um.

Vorbei am Stau und ohne die lästige Parkplatzsuche bietet das Fahrrad vor allem in den Innenstädten große Vorteile. Und mit dem zunehmenden Einsatz von Elektroantrieben erhöht sich auch die Reichweite und das Fahrrad wird für eine breitere Zielgruppe zu einem attraktiven Fortbewegungsmittel im Alltag und in der Freizeit.

Unser Beitrag zur Radverkehrsförderung

Durch den Ausbau eines richtlinienkonformen und sicheren Radwegenetzes und die Bereitstellung begleitender Radverkehrsinfrastrukturen leisten die Kommunen einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung und Förderung des Radverkehrs. Denn damit werden Verbindungsmöglichkeiten zwischen Wohnsiedlungen, Versorgungsstandorten, Schulen und Arbeitsstätten sowie zu Übergangsstellen zum öffentlichen Personenverkehr für den nichtmotorisierten Verkehr geschaffen.

Das richtige Förderprogramm finden

Neben der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Mobilität – Radverkehrsanlagen und -infrastruktur“ gibt es zahlreiche weitere Förderprogramme für den Radverkehr. Eine Übersicht über alle aktuellen Fördermöglichkeiten in Sachsen-Anhalt finden Sie unter:

<https://nationaler-radverkehrsplan.de/de/foerderfibel>



Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates werden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität und klimaschutzrelevante Anpassungsmaßnahmen gefördert.

In Übereinstimmung mit dem Klimaschutzprogramm 2020 ist die Aktivierung der CO₂-Einsparpotenziale im Verkehrssektor ein wichtiges Handlungsfeld des Operationellen Programms des Landes Sachsen-Anhalt für den EFRE (OP EFRE 2014-2020).

Die neue Richtlinie

Mit der Neufassung der **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Mobilität – Radverkehrsanlagen und -infrastruktur** eröffnen wir allen Kommunen in Sachsen-Anhalt nun die Möglichkeit, bis 2023 über Jahresprogramme Fördermittel für den Ausbau ihrer Radwegenetze in Anspruch zu nehmen.

Konkret gefördert wird:

- der Neu- und Ausbau von Radverkehrsanlagen (gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen - ERA 2010, Tabelle 5)
- Gehwege mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ (gemäß ERA 2010, Tabelle 8)
- die Einrichtung von Fahrradstraßen und
- die Errichtung begleitender Radverkehrsinfrastruktur (z.B. Bike&Ride-Anlagen, Fahrradabstellanlagen, Wegweisungs- und Beschilderungssysteme, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder usw.)

in kommunaler Baulast, wenn die Maßnahme dazu geeignet ist, zu einer nachhaltigen und signifikanten CO₂-Reduzierung beizutragen.

Welche Voraussetzungen müssen die Projekte erfüllen?

Nachweis der CO₂-Einsparung

Gefördert werden Projekte, die durch CO₂-Einsparung einen signifikanten Beitrag zu den Klimaschutzziele des Landes und des Operationellen Programms leisten - also Projekte, die im Alltag den Umstieg vom Auto auf das Fahrrad fördern.

Zur Ermittlung der erwarteten CO₂-Einsparungen für den Neu- und Ausbau von Radverkehrsanlagen wird Ihnen ein **Excel-Tool** zur Verfügung gestellt. Durch die Eingabe weniger Daten können Sie so bereits zu Beginn der Planungen überprüfen, ob Ihr Projekt für eine Förderung in Frage kommt.

Nachweis des verkehrlichen Bedarfs

Für Radverkehrsanlagen muss der verkehrliche Bedarf nachgewiesen werden. Kriterien für den Bedarfsnachweis entsprechend ERA 2010 sind u.a. die Verkehrs- und Unfallsituation, die Stärke und Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs, die Übersichtlichkeit der Straße, vorhandene Schulstandorte, zentrale Einrichtungen usw. Förderfähig sind alle Führungsformen des Radverkehrs gemäß ERA. Die ERA 2010 hilft Ihnen bei der Auswahl der richtigen Führungsform (siehe ERA 2010 Anhang 1) und ist der Handlungsleitfaden für eine StVO-konforme Planung.

Stand der Technik

Radverkehrsanlagen sind so zu bemessen, dass Sie dem Stand der Technik entsprechen, der in Normen, Richtlinien und Empfehlungen (wie StVO, RAL, RAST, ERA usw.) dokumentiert ist.

Projektlaufzeit

Die Projekte müssen spätestens bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen werden.